



Regierungsrat

Luzern, 5. April 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 705

Nummer: A 705
Protokoll-Nr.: 435
Eröffnet: 25.10.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Affentranger-Aregger Helen und Mit. über das Erstellen einer Radverkehrsanlage in Koordination mit der Strassensanierung – Nottwil/Oberkirch, Büel-Länggass (K 47 Projekt 11083)

Zu Frage 1: Lässt der Zustand der Strasse noch weitere drei Jahre diesen intensiven Verkehr zu?

Der betreffende Kantonsstrassenabschnitt weist mit einem durchschnittlichen, täglichen Verkehr (DTV) von 5500 bis 6000 Fahrzeugen eine moderate Frequenz auf. Dasselbe gilt für den Schwerverkehrsanteil von ca. 6 Prozent. Der Zustand der Strasse ist gemäss Unterhaltsplanung teilweise sanierungsbedürftig, vermag aber mittelfristig die Verkehrsbelastungen zu bewältigen. Eventuell erforderliche, punktuelle Flickarbeiten am Belag werden durch das kantonale Strasseninspektorat zulasten des baulichen Unterhalts ausgeführt.

Zu Frage 2: Wie sicher ist der Start der Arbeiten im Jahr 2024?

Im durch Ihren Rat verabschiedeten, aktuellen Bauprogramm 2019–2022 für die Kantonsstrassen ist das Projekt im Topf A enthalten, wobei für die Hauptarbeiten der Topf B vorgesehen ist. Im Vernehmlassungsentwurf für das neue Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen ist das Projekt im Topf A vorgesehen mit einem Realisierungszeitraum in der Bauprogrammperiode 2023–2026. Ihr Rat wird Ende 2022 über die definitive Aufnahme und die Zuordnung von Vorhaben in die einzelnen Töpfe des neuen Bauprogramms 2023–2026 entscheiden und somit auch den Zeitpunkt der Realisierung festlegen. Nachdem das Vorprojekt überarbeitet wurde, befindet sich das Projekt momentan in der Phase Bauprojekt.

Des Weiteren ist der effektive Start der Bauarbeiten von der Dauer der Bearbeitung des Bauprojekts und der noch anstehenden Projektphasen Auflageprojekt, Ausführungsprojekt, Ausschreibung der Baumeisterarbeiten, dem Erwerb von Grund und Rechten sowie dem Bewilligungsverfahren bestimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird ein Baubeginn ab 2024 als realistisch erachtet. Dieser Zeitplan ist jedoch abhängig von möglichen Rechtsmittelverfahren und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

Zu Frage 3: Könnte der Start auch vorgezogen werden?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 2. Ein früherer Baubeginn als 2024 ist aus den dort genannten Gründen nicht realistisch.

Zu Frage 4: Kann der Regierungsrat sich allgemein vorstellen, Strassensanierungen von Strecken, welche noch keinen Radweg haben, jenen Sanierungen vorzuziehen, bei denen bereits ein Radweg besteht? Wie könnte dies geregelt werden?

Gemäss § 45 des Strassengesetzes ([StrG](#)) beschliesst Ihr Rat ein Bauprogramm für die Kantonsstrassen (siehe dazu auch die Antwort auf Frage 2). Dieses bezeichnet alle Bauvorhaben, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Das Bauprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen. Das Bauprogramm für Kantonsstrassen ist somit die Voraussetzung, dass Vorhaben auf Kantonsstrassen geplant und realisiert werden können.

Im Besonderen stellt das Bauprogramm die Umsetzung der im ergänzten kantonalen Radroutenkonzept aufgezeigten Massnahmen sicher. Die Prioritäten richten sich dabei nach den Kriterien des Radroutenkonzepts.

Die Entscheidungskriterien für die Aufnahme von Bauvorhaben in das Bauprogramm, nämlich Grundsätze, Prioritäten und Rangfolge sind dem Kapitel 3 des aktuellen Bauprogramms zu entnehmen. Die zum Einsatz kommende Wirkungsanalyse mit der abschliessenden Kosten-Nutzen-Analyse hat sich dabei bewährt. Projekte der Unterhaltsplanung bzw. Oberbau-sanierungen von Strassenabschnitten in schlechtem Zustand werden wo sinnvoll mit Massnahmen aus dem Radroutenkonzept koordiniert. Gemäss Vernehmlassungsentwurf zum neuen Bauprogramm 2023–2026 für die Kantonsstrassen wird die bewährte Struktur und das bewährte Vorgehen des aktuell gültigen Bauprogramms fortgeführt. Beibehalten werden somit das System der Töpfe und der Sammelrubriken sowie die Entscheidungskriterien für die Aufnahme und Zuordnung von Vorhaben in die Töpfe A bis C des Bauprogramms. Im Topf A befinden sich die in der Programmperiode 2023–2026 zu planenden und/oder auszuführenden Bauvorhaben. Im Topf B sind die zu planenden Vorhaben enthalten. Alle weiteren in Konzepten und Programmen enthaltenen Vorhaben werden dem Topf C zugeteilt.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die kantonale Veloverkehrsplanung inhaltlich zwischen 2022 und 2024 überarbeitet wird. Diese soll das kantonale Radroutenkonzept von 1994 ablösen. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird das kantonale Velonetz gesamthaft überprüft und weiterentwickelt. Die daraus resultierenden Massnahmen werden priorisiert und sollen ins zukünftige Programm Gesamtmobilität gemäss dem Projekt Zukunft Mobilität im Kanton Luzern integriert werden.